

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2014

Nr. 2014/1806

IBAarau Kraftwerk AG, Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften sowie Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Die aktuell geltende Konzession des Wasserkraftwerks (KW) Aarau endet Ende des Jahres 2014. Die IBAarau Kraftwerk AG hat am 9. September 2013 um eine Erneuerung der Konzession er-sucht.

Mit der Konzessionserneuerung soll das heutige Anlagekonzept als „Kanalkraftwerk“ beibehalten werden. Die Stromproduktion soll bis zum Jahr 2036 um 16,3 Prozent (von heute jährlich 108,5 GWh auf neu 126,2 GWh) erhöht werden. Dazu sollen die Zentrale 2 komplett erneuert und eine neue Dotierzentrale errichtet sowie das Stauziel geringfügig erhöht werden. Wehr und Kraftwerk sollen so erneuert werden, dass die Hochwassersicherheit verbessert wird. Mit dem Projekt sollen zudem verschiedene ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie Aufwertungsmassnahmen für die Erholungsnutzung verwirklicht werden.

Die Konzessionstrecke liegt zu 82 Prozent im Kanton Solothurn und zu 18 Prozent im Kanton Aargau. Die Kraftwerksanlagen liegen im Kanton Aargau, Wehr und Dotierkraftwerk im Kanton Solothurn. Aus diesem Grund müssen beide Kantone eine Konzession erteilen. Im Kanton Aargau ist der Regierungsrat für die Erteilung der Konzession zuständig. Er wird diese zusammen mit der Projektgenehmigung erteilen. Mit der letzteren werden durch den Regierungsrat des Kantons Aargau die baulichen Massnahmen auf dem Gebiet des Kantons Aargau bewilligt. Im Kanton Solothurn ist der Kantonsrat für die Erteilung der Konzession zuständig. Die anstehenden baulichen Massnahmen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn sollen im Nutzungsplanverfahren geregelt werden, mit einem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan, welchem gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Für die Erteilung der Konzession - Recht und Pflicht zur Nutzung der Wasserkraft - wird der Regierungsrat dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf unterbreiten.

Gegenstand des nachfolgenden Beschlusses bilden die Nutzungsplanung (Genehmigung des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes) sowie die Erteilung zusätzlich erforderlicher Nebenbewilligungen.

1.1 Öffentliche Planauflage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) hat, gestützt auf Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz/WRG; SR 721.80), §§ 68 ff. PBG i.V.m. § 34 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV; SR 814.011) sowie Art. 5 der eidgenössischen Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV, SR 921.01) i.V.m. § 9 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV-SO, BGS 931.12), nach Publikation im Amtsblatt Nr. 42 vom 18. Oktober 2013 und in den örtlichen Publikationsorganen unter

dem Titel „Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau“, folgende Pläne und Berichte öffentlich aufgelegt:

Konzessionsgesuch (Schreiben der IBAarau Kraftwerk AG vom 9. September 2013)

Pläne

P.33.099	Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (rev. P.33.099a vom 31.7.2014)	1:5'000
P.33.000	Übersicht Gesamtanlage und Erneuerungskonzept (rev. P.33.000a vom 31.7.2014)	1:5'000
P.33.088	Übersicht Gesamtanlage und Erneuerungskonzept mit Orthophoto	1:2'500
P.33.001	Teilstrecke Schönenwerd – Wehr Schönenwerd, Situation	1:1'000
P.33.002	Teilstrecke Wehr Schönenwerd – Mitte OW-Kanal, Situation	1:1'000
P.33.021	Hydraulisches Längenprofil (rev. P.33.021a vom 31.7.2014)	1:5'000/100
P.33.031	Teilstrecke Schönenwerd – Wehr Schönenwerd, Querprofile	1:200
P.33.032	Teilstrecke Wehr Schönenwerd – Mitte OW-Kanal, Querprofile	1:200
P.33.041	Neues Umgehungsgerinne Schönenwerder Schachen, Situation, Längen- und Querprofile	1:1'000/100
P.33.042	Wehr Schönenwerd, Wehrsanierung Endzustand, Situation und Schnitte	1:100
P.33.043	Wehr Schönenwerd, Wehrsanierung Bauphasen und Bauzustand, Situation und Schnitte	1:100
P.33.044	Neue Dotierzentrale Wehr Schönenwerd, Schwemmgutabzug mit Fischabstieg, Situation	1:100
P.33.045	Neue Dotierzentrale Wehr Schönenwerd, Schwemmgutabzug mit Fischabstieg; Schnitte	1:100
P.33.046	Umbau bestehende Dotierzentrale linksufrig, Situation und Schnitte	1:200/100
P.33.049	Erzbach Situation, Längen- und Querprofile	1:1'000/200
P.33.050	Bauphasenplan Gesamtanlage (rev. P.33.050a vom 31.7.2014)	1:5'000
P.33.051	Abschaltkonzept OW-Kanal (rev. P.33.051a vom 31.7.2014)	1:5'000
P.33.052	Erschliessung und Installationsplätze (rev. P.33.052a vom 31.7.2014)	1:5'000
P.33.053	Massenbilanz und Transporte (rev. P.33.053a vom 31.7.2014)	1:5'000
P.33.060	Übersichtskarte Rodungsgesuch (dat. 23.10.2013)	1:25'000
P.33.061	Kantonaler Rodungsplan Solothurn (dat. 23.10.2013)	1:1'000

P.33.066	Landerwerb/Landbedarf, Schönenwerd – OW-Kanal (Kantonsgrenze)	1:2'500
P.33.097	Pflegeplan, Ganze Konzessionsstrecke KW Aarau (rev. P.33.097a vom 31.7.2014)	1:2'500
P.32.151	Neue Dotierzentrale Wehr Schönenwerd, Kühlwassersystem Anlagenschema	
P.32.152	Neue Dotierzentrale Wehr Schönenwerd, Lüftungssystem Anlagenschema	
P.32.153	Neue Dotierzentrale Wehr Schönenwerd, Drainage und Entleerungssystem Anlagenschema	

Berichte

- Kurzfassung: Beschreibung und Hauptdaten, Anlagenübersicht
- Technischer Bericht mit Beilagen
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Hauptuntersuchung mit Beilagen
- Rodungsgesuch Kanton Solothurn (Dok.-Nr. 5259.08 ROD 2.0; dat. 23.10.2013).

Die Projektunterlagen lagen vom 23. Oktober 2013 bis und mit 22. November 2013 bei den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Eppenber-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen und Schönenwerd sowie beim Amt für Raumplanung und beim Amt für Umwelt auf.

Alle Publikationen enthielten folgende Hinweise: „Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch das Konzessionsgesuch, die kantonale Nutzungsplanung oder das Rodungsgesuch besonders berührt ist und an dessen/deren Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, Einsprache erheben. Einsprachen gegen das Konzessionsgesuch sind zu richten an: Kantonsrat von Solothurn, Ratssekretariat, Rathaus, 4509 Solothurn. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Einsprachen gegen die kantonale Nutzungsplanung sind zu richten an: Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Einsprachen gegen das Rodungsgesuch (inkl. Rodungspläne) sind zu richten an: Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“

1.2 Umweltverträglichkeitsbericht und Raumplanungsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um ein Laufkraftwerk mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW, welche der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt (vgl. UVPV, Anhang Ziffer 21.3).

Neben dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) liegt auch der Raumplanungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) vor (Beilage 7 im Projektdossier Berichte). Massgebliches Verfahren für die UVP ist das Nutzungsplanverfahren.

Bei den aufgelegten Nutzungsplänen (vgl. §§ 14 und 68 PBG) handelt es sich um Erschliessungs- (vgl. §§ 39 ff. PBG) und Gestaltungspläne (vgl. § 44 PBG) mit Sonderbauvorschriften (vgl. § 45 PBG). Sie legen die technischen Massnahmen zur Sanierung des Stauwehrs Schönenwerd und

zum Dotierkraftwerk sowie zu einer Reihe von Massnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie und zur Aufwertung von Natur und Landschaft fest.

Da dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt (vgl. § 39 Abs. 4 PBG), werden die Pläne mit Detailprojekten sowie Längen- und Querprofilen ergänzt. Die Erschliessungspläne bilden insbesondere auch den Rechtstitel für die Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG, nämlich für das Land, das für die Massnahmen in Anspruch genommen werden muss.

1.3 Kantonaler Richtplan

Flusskraftwerke von der Grösse des Wasserkraftwerks Aarau sind Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Sie müssen im kantonalen Richtplan festgesetzt werden. Für die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Aarau wurde die entsprechende Richtplananpassung vom 28. Januar 2013 bis am 28. März 2013 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagezeit gingen drei Einwendungen ein; eine vierte traf nach Ablauf der Frist ein. Am 8. August 2013 ging der Vorprüfungsbericht des Bundes ein. Der Einwendungsbericht des BJD wurde im Oktober 2013 den Einwendern zugestellt. Darin hat das BJD zu den Anträgen detailliert Stellung genommen. Aufgrund der Einwendungen war keine Ergänzung des Richtplanbeschlusses erforderlich. Es sind keine Einwendungen von Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen erhoben worden, gegen deren Ablehnung nach § 64 Abs. 3 PBG beim Regierungsrat hätte Beschwerde geführt werden können; somit gingen auch keine Beschwerden ein. Der Regierungsrat hat am 12. November 2013 die Richtplananpassung zum Wasserkraftwerk Aarau genehmigt (RRB Nr. 2013/2061).

1.4 Gegenstand des Projekts

Gegenstand des Projekts und mithin anfechtbar sind somit:

- die vorgenannten Nutzungspläne zur „Konzessionserneuerung und Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau“ sowie
- das Rodungsgesuch, inkl. Rodungsplan.

1.5 Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3 UVPV wurde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) angehört. In seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2013 stimmt das BAFU der Konzessionserneuerung zu, sofern verschiedene Anträge (Auflagen) berücksichtigt werden. Die Anträge des BAFU wurden in die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen aufgenommen und berücksichtigt.

In einer zweiten Phase erfolgte die Anhörung zum Rodungsgesuch aufgrund von Art. 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; 921.0). In seiner Stellungnahme vom 23. September 2014 nimmt das BAFU zum Rodungsvorhaben positiv Stellung unter der Voraussetzung, dass die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Aarau in den kantonalen Richtplänen AG und SO zum Zeitpunkt der Rodungsbewilligung als Festsetzung genehmigt ist. In beiden Kantonen ist diese Voraussetzung erfüllt.

1.6 Zweckmässigkeitsprüfung des Bundesamtes für Energie (BFE)

Das Amt für Umwelt hat am 7. Januar 2014 das Projekt für die Konzessionserneuerung und den Ausbau der IBAarau Kraftwerk AG vom 23. Oktober 2013 dem Bundesamt für Energie (BFE) zur Prüfung nach Art. 5 WRG zugestellt. Mit Brief vom 19. Februar 2014 beurteilt das BFE das Projekt zusammenfassend wie folgt: „Das vorliegende Projekt des Kraftwerks Aarau orientiert sich am Machbaren und bewirkt dennoch mittelfristig eine signifikante Produktionssteigerung von

16 %. Die Aufwertung bestehender Standorte ist ein wichtiger Beitrag für die Energiezukunft, diese optimierte Nutzung bewirkt eine Ressourcennutzung mit geringen weiteren Eingriffen in das bestehende Gefüge. Die vorgeschlagenen Baumassnahmen erscheinen plausibel und wirksam. Der zeitige Einbezug der Bevölkerung lässt hoffen, dass Vorbehalte abgebaut werden konnten und der Genehmigung keine zu grossen Widerstände entgegenstehen.

Aus energiepolitischer und wasserwirtschaftlicher Sicht begrüssen wir die Erneuerung des Kraftwerks Aarau als einen sinnvollen Beitrag zur Erhaltung und Erhöhung der Wasserkraftnutzung. Das Projekt ist im Sinne der Energiestrategie des Bundesrates und entspricht einer zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte, welcher wir aus Sicht von Art. 5 WRG voll zustimmen.“

1.7 Sicherheitstechnische Beurteilung des Bundesamtes für Energie (BFE)

Das Amt für Umwelt hat am 25. April 2014 das Projekt beim BFE zur sicherheitstechnischen Beurteilung eingereicht. Mit Brief vom 10. Juli 2014 beurteilt das BFE das Projekt aus Sicht der eidgenössischen Stauanlagengesetzgebung [Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101) und Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.101.1)] wie folgt: „Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Stauanlage Aarau nach dem projektierten Umbau mit den obengenannten Objektschutzmassnahmen nicht unter die Bestimmungen der Stauanlagengesetzgebung fällt und dass somit eine sicherheitstechnische Prüfung des Projektes nach Art. 6 Abs. 5 StAG hinfällig wird. Sollten die obengenannten Objektschutzmassnahmen hingegen nicht realisiert werden (im Rahmen oder ausserhalb des Projektes), würde die Stauanlage wegen des bestehenden besonderen Gefährdungspotenzials unter die Bestimmungen der Stauanlagengesetzgebung fallen; diesbezüglich verweisen wir auf den laufenden Prozess zur Unterstellung der Stauanlagen an der Aare.“

1.8 Einsprachen

Innert der 30-tägigen Einsprachefrist sind gegen das Projekt folgende Einsprachen eingegangen:

Nr. 1: Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd

Nr. 2: Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau, Gemeindehaus, 5012 Eppenberg-Wöschnau

Nr. 3*): WWF-Sektion Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau, WWF-Sektion Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn, WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich

Nr. 4*): SVS/Birdlife Schweiz, Postfach, 8016 Zürich und BirdLife Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau

Nr. 5*): Aqua Viva – Rheinaubund, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen

Nr. 6*): Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn

Nr. 7*): Aargauischer Fischereiverband, c/o Hans Brauchli, Präsident, Höchiweg 2, 5332 Rekingen

Nr. 8*): Soloth. Kantonaler Fischerei-Verband, c/o Marco Vescovi, Präsident, Dr. Probststrasse 10, 4542 Luterbach

Nr. 9*): Schweizerischer Fischerei-Verband SFV, Postfach 261, 3000 Bern 22

Nr. 10*): Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), Postfach 102, 4501 Solothurn

*) Die Einsprecher Nr. 3 bis Nr. 10 haben die Einsprache zusammen ausgearbeitet. Aus verfahrensökonomischen Gründen werden diese Einsprachen unter dem Titel „Umweltverbände“ im Folgenden gemeinsam behandelt.

Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit, Verfahren, Koordination

Nebst der Gegenstand des vorliegenden RRB bildenden Nutzungsplanung und der Rodungsbewilligung (vgl. vorstehend Ziff. 1.4) bedarf das Vorhaben – die Konzessionserneuerung Wasserkraftwerk Aarau – selbstredend einer Konzession. Damit ist ein konzessionsrechtliches Verfahren nach Art. 38 ff. WRG i.V.m. § 54 Abs. 1 lit. a. GWBA erforderlich. Nach § 69 Abs. 1 GWBA beschliesst der Kantonsrat über Konzessionen für die Nutzung der Wasserkräfte ab einer maximal installierten Leistung von 10 Megawatt (MW). Zuständig für die Konzessionserteilung ist vorliegend folglich der Kantonsrat. Da das Konzessionsverfahren und das Nutzungsplanverfahren eng miteinander verknüpft sind, wird der Regierungsrat dem Kantonsrat im Konzessionsverfahren Antrag zur Konzessionserteilung und zur Behandlung der zugehörigen Einsprachen stellen. Dies insbesondere unter Berücksichtigung von § 70 Abs. 1 GWBA, wonach der Regierungsrat für den Vollzug des WRG zuständig ist, soweit dessen Vollzug den Kantonen überlassen ist und die Erteilung der Konzession nicht dem BJD obliegt. Dabei wird durch die gegenseitige Verknüpfung von Konzessions- und Nutzungsplanverfahren (wechselseitige aufschiebende Bedingungen) sichergestellt, dass nicht bloss der kantonale Nutzungsplan oder die Konzession für sich allein Wirkung entfalten können.

Wie bereits in Kapitel 1.2 dargelegt, unterstehen nach Art. 10a des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) und Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV Laufkraftwerke mit mehr als 3 MW Leistung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Eine Neukonzessionierung entspricht der Errichtung einer neuen Anlage im Sinne von Art. 1 UVPV und ist somit UVP-pflichtig. Die UVPV sieht für solche Vorhaben grundsätzlich eine 2-stufige UVP vor. Im vorliegenden Fall ist mit den zuständigen Behörden der Kantone Aargau und Solothurn vereinbart worden, auf die 2. Stufe zu verzichten bzw. die 1. Stufe UVP mit der 2. Stufe zeitlich zusammenzulegen. Dies hat zur Folge, dass in einem einzigen UVP-Verfahren sämtliche umweltrelevanten Fragestellungen gelöst werden müssen. Bei Anlagen nach Ziffer 21.3 Anhang UVPV ist nach Art. 12 Abs. 3 UVPV das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anzuhören.

Nach Art. 46 Abs. 1 lit. b PBG ist für Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, ein Gestaltungsplan notwendig. Dabei wird die Bewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) miterteilt. Mit dem Gestaltungsplanverfahren als Leitverfahren ist nach Art. 134 Abs. 4 PBG der Regierungsrat für die Erteilung der notwendigen Bewilligungen zuständig. Aus diesem Grund entscheidet der für die Plangenehmigung zuständige Regierungsrat vorliegend auch über das Rodungsgesuch und die Erteilung der Rodungsbewilligung.

2.2 Raumplanerische Interessenabwägung

Durch die Landschaft und die klimatischen Verhältnisse ist die Schweiz wie kaum ein anderes Land in Europa für die Energiegewinnung aus Wasserkraft prädestiniert. Die Wasserkraft leistet mit beinahe 60 Prozent den grössten Beitrag zur schweizerischen Stromversorgung. Der Bund will die Wasserkraftnutzung in Zukunft mit verschiedenen Massnahmen verstärkt fördern. Bestehende Werke sollen erneuert und unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen ausgebaut werden, um so das realisierbare Potenzial zu nutzen. Instrumente sind insbesondere die im Aktionsplan "Erneuerbare Energien" vorgesehenen Massnahmen zur Förderung der Was-

serkraft. Der Kanton Solothurn unterstützt diese Bestrebungen. Im kantonalen Richtplan ist folgender Planungsgrundsatz festgelegt: „Der Kanton setzt sich für die Erhaltung der Wasserkraftnutzung ein und unterstützt eine nachhaltige Steigerung. Die dazu notwendigen baulichen Massnahmen haben die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.“ Mit der Konzessionserneuerung des Kraftwerkes Aarau werden diese Vorgaben umgesetzt.

Die technischen Massnahmen (im Kanton Aargau: Erneuerung Zentrale 1, Erneuerung und Umbau Zentrale 2; Im Kanton Solothurn: Erneuerung der Wehranlage, Neubau Dotierkraftwerk, Sanierung des Oberwasserkanals, Verkürzung des Mitteldamms, geringfügige Erhöhung des Stauziels) sollen mit ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen ergänzt werden (im Kanton Aargau: Renaturierung Areal Netzbau, Abflachen Ufer „Alte Badi“, Amphibienteich beim „Erzbachpumpwerk“; im Kanton Solothurn: Umgehungsgerinne im Schönenwerder Schachen, Lenkungsbauwerk für Geschiebedurchgängigkeit, Erhöhung Restwassermenge, Aufwertung des rechten Ufers des Oberwasserkanals mit Flachwasserzonen, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung im Grien, neues Naturschutzgebiet „Biberspitz“, Weiher und Amphibienteich im Grien, Renaturierung des Erzbaches). Das Projekt leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand.

Das Projekt wurde einer umfassenden Mitwirkung unterzogen (vgl. Art. 4 RPG). Eine Begleitgruppe, bestehend aus Vertretern der Gemeinden, der kantonalen Fachstellen sowie verschiedenen Organisationen aus den Bereichen Fischerei, Freizeitnutzung und Natur- und Landschaftsschutz, hat die Arbeiten während der mehrjährigen Planungsphase begleitet. Einer öffentlichen Orientierungsveranstaltung am 24. Januar 2013 in Erlinsbach SO folgten eine Mitwirkung der Bevölkerung und eine Anhörung der Gemeinden. Die Eingaben aus der öffentlichen Mitwirkung, die Ergebnisse der Vorprüfung durch die Kantone Aargau und Solothurn sowie die Anhörung der Gemeinden und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) führten zu weiteren Projektoptimierungen.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche der Regierungsrat, gestützt auf die kantonale Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) und die zugehörigen Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (BGS 711.16), vorzunehmen hat, stützt sich auf:

- Den Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) vom 23. Oktober 2013;
- Die definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 26. September 2014.

In ihrer Gesamtbeurteilung vom 26. September 2014 kommen die Umweltschutzfachstellen (Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, und Kanton Solothurn, Bau- und Justizdepartement, Amt für Umwelt) zu folgendem Schluss:

„.....

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) mit seinen ergänzenden Unterlagen stellt grundsätzlich eine gute Grundlage dar für die Beurteilung des Vorhabens im massgeblichen Verfahren. Die Untersuchungen wurden fachlich kompetent ausgeführt und sind im Bericht nachvollziehbar und strukturiert wiedergegeben.

(...)

Wir sind abschliessend der Meinung, dass der UVB zusammen mit den ergänzenden Gesuchunterlagen für eine Beurteilung ausreicht und den gesetzlichen Anforderungen entspricht, die insbesondere in Art. 10b Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) festgelegt und im Modul 5 des UVP-Handbuches weiter konkretisiert sind.

(....)

Die Umweltauswirkungen fallen sowohl räumlich als auch zeitlich sehr unterschiedlich aus. In einer ersten Phase werden die Bauarbeiten, die sich über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren (2015 bis 2019) erstrecken werden, zu einer teilweise starken Belastung der Umwelt führen. Die von diesen Arbeiten betroffenen Umweltgüter sind dabei insbesondere:

- Luft/Lärm: Die Bauarbeiten finden vor allem beim Umbau der Zentrale 2 in unmittelbarer Nachbarschaft zu bewohnten Gebieten statt. Zusätzliche Lärm- und Schadstoffemissionen werden durch die notwendigen Transportfahrten ausgelöst. Über 50 % dieser insgesamt knapp 25 000 LKW-Transportfahrten werden durch die Arbeiten im Bereich der Zentrale 2 ausgelöst. Um die Belastung der Umwelt zu minimieren, werden die Baurichtlinie Luft, die Transportrichtlinie und die Baurichtlinie Lärm des Bundes angewendet.*
- Boden: Gesamthaft wird in der Bauphase mit 14 750 m³ Bodenaushub gerechnet. Die Gesuchstellerin geht davon aus, dass aller anfallende Boden im Projektperimeter wiederverwendet werden kann. Knapp 70 % dieses Aushubs fällt im Zusammenhang mit der Realisierung von Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen an, das übrige Material bei den Installationsplätzen. In der Bauphase wird der Boden auch beeinträchtigt durch Baupisten und Depotflächen. Damit die Auswirkungen auf den Boden minimiert werden können, sind die Ausarbeitung eines Bodenschutzkonzeptes und die Einsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) vorgesehen.*
- Grundwasser: In der Bauphase werden für Bauarbeiten beim Wehr und bei der Zentrale 2 Grundwasserabsenkungen erforderlich sein. Mit einem umfassenden Monitoring wird das Grundwasser überwacht. Damit wird sichergestellt, dass bei unerwarteten Entwicklungen rasch gehandelt werden kann.*
- Flora, Fauna, Lebensräume (inkl. Wald und aquatische Lebensräume): Während der Bauphase entstehen je nach Bauvorgang und -zeitpunkt grosse negative Effekte auf die Lebensräume. Die Termine und die Details der Ausführung werden vor der Ausführung in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen optimiert.*

Ins Projekt wurden zahlreiche Massnahmen integriert, welche zu einer Optimierung der Bauphase beitragen. Eine zentrale Rolle spielen bei dieser Optimierung die vorgesehene Umweltbaubegleitung (UBB), die Verwendung der verschiedenen Vollzugshilfen, die insbesondere vom BAFU zur Optimierung der Bauphase entwickelt wurden, sowie eine intensive Zusammenarbeit der Bauherrschaft mit den kantonalen Umweltschutzfachstellen vor und während dem Bau.

In der Betriebsphase sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt räumlich sehr unterschiedlich. Wir beschränken uns nachfolgend auf einige relevante Aspekte oder diejenigen Belange, die besonders interessieren:

- Grundwasser: Der Grundwasserstrom wird im Bereich des Maschinenhauses vom Bauvorhaben tangiert. Modellberechnungen haben ergeben, dass der Grundwasserspiegel nur sehr lokal im Nahbereich des Kraftwerks angehoben wird. Bereits ausserhalb der Projektparzelle werden die Veränderungen am Grundwasserspiegel als gering prognostiziert. Beim Wehr können die permanenten Auswirkungen des Einbaus*

unter den höchsten Grundwasserspiegel auf die Durchflusskapazität des Grundwassers als vernachlässigbar betrachtet werden.

- Gewässerökologie, Naturschutz: Folgende Projektelemente werden unter anderem zu einer Verbesserung gegenüber der heutigen Situation führen:

Der neue linksufrige Fischpass beim Maschinenhaus mit 58 Becken, natürlichem Sohlesubstrat, mehreren Einstiegen und Zählkammer stellt zusammen mit dem vollständig erneuerten Fischpass am rechten Ufer eine wesentliche Verbesserung bezüglich Längsvernetzung gegenüber heute dar.

Mit dem Ersatz der alten Maschinengruppen in der Zentrale 2 durch zwei Turbinen wird die Mortalität der absteigenden Fische reduziert.

Die Erhöhung der Restwassermenge wird zu einer Aufwertung der aquatischen Lebensräume führen.

Mit der Umgestaltung und Verbreiterung des Südufers des Oberwasserkanals entstehen neue Uferlebensräume im Übergangsbereich von aquatischen und terrestrischen Lebensräumen. Dies ist umso wertvoller, als die angrenzende, heute intensiv genutzte Landwirtschaftsfläche extensiviert wird.

Mit der neuen Dotierzentrale am rechten Aareufer nimmt die Auffindbarkeit der Fischwanderhilfen zu. Zusätzlich verbessern ein Sohlen- und ein Oberflächenbypass im Bereich des Dotierkraftwerks den Fischabstieg.

Durch das neue Umgehungsgerinne im Schönenwerder Schachen entstehen ein wertvoller Lebensraum und eine zusätzliche Möglichkeit der Fischwanderung in beiden Richtungen.

Ebenfalls substanzielle Aufwertungen stellen das langsam durchströmte Seitengerinne im Grien (ca. 7000 m²), der Amphibienteich im Grien (700 m²), die Umgestaltung des Netzbauareals mit zwei Amphibienteichen (zusammen ca. 2900 m²) und die Abflachung der Ufer im Bereich der „Alten Badi“ auf einer Länge von 160 m dar.

Mit der Revitalisierung des Erzbaches kann dieses Gewässer wieder mit der Aare verbunden werden und dadurch seine Funktion als Laichgewässer für Kieslaicher wahrnehmen.

- Wald: Die geplanten Massnahmen beanspruchen teilweise Waldareal (sowohl temporär als auch dauerhaft). Auf dem Gebiet des Kantons Solothurn müssen im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Dotierkraftwerkes beim Wehr und der Realisierung des Umgehungsgerinnes im Schönenwerder Schachen 15'544 m² Wald gerodet werden, davon 568 m² definitiv. Als Ersatz werden für die temporären Rodungen ein flächengleicher Realersatz an Ort und für die definitiven Rodungen eine Ersatzaufforstung im Umfang von 4'720 m² in der gleichen Gegend angeboten. Mit dieser Ersatzaufforstung werden gleichzeitig auch bisher nicht ausgeführte Ersatzaufforstungsaufgaben aus einer früheren Rodungsbewilligung erfüllt.

Auf dem Gebiet des Kantons Aargau muss insgesamt 1'382 m² Wald definitiv gerodet werden. Diese Rodung ist erforderlich für den Bau der Kahnbahn und die Gestaltung der Abflüsse der neuen Weiher. Es sind flächengleiche Ersatzaufforstungen südlich des heutigen Netzbauareals vorgesehen.

In seiner Stellungnahme vom 23. September 2014 nimmt das BAFU zum Rodungsvorhaben positiv Stellung unter der Voraussetzung, dass die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Aarau in den kantonalen Richtplänen AG und SO zum Zeitpunkt der Rodungsbewilligung als Festsetzung genehmigt ist. In beiden Kantonen ist diese Voraussetzung erfüllt.

Die waldrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung sind damit gegeben.

- *Landschaft, Denkmalschutz: Die neue Zentrale 2 wird eine wesentliche Änderung des Landschaftsbildes zur Folge haben. Im Rahmen eines Studienauftrages wurde in einem aufwändigen Verfahren mit 6 Architekturbüros eine optimale Eingliederung in die Landschaft angestrebt.*
- *Die Verbreiterung des Oberwasserkanals und die Schaffung des Umgehungsgerinnes im Schachenwald werden zukünftig zusätzliche Landschaftselemente sein, die typisch sind für einen Flussraum im Mittelland. Auch der Rückbau des Mitteldammes auf einer Länge von 750 m, die Umgestaltung des Netzbauareals und der Bau der neuen Dotierzentrale werden das Landschaftsbild zusätzlich verändern.*

(....)

Aufgrund unserer Beurteilung sind wir der Meinung, dass das Vorhaben der Umweltschutzgesetzgebung entspricht und damit als „umweltverträglich“ bezeichnet werden kann. Voraussetzung für diese positive Bewertung des Projektes ist eine Berücksichtigung unserer Anträge in diesem Beurteilungsbericht. Dabei gelten folgende Vorbehalte:

- *Wir gehen davon aus, dass die noch ausstehende Stellungnahme des BAFU im Rahmen der Anhörung bezüglich Rodung diese Beurteilung nicht grundsätzlich infrage stellt.*
- *Von den kantonalen Umweltschutzfachstellen nicht beurteilt wurden die Übereinstimmung des Vorhabens mit den rechtlichen Bestimmungen bezüglich nichtionisierender Strahlung, weil diese Beurteilung in die Zuständigkeit des eidgenössischen Starkstrominspektorats (EStI) fällt.“*

.....“

2.4 Nebenbewilligungen

2.4.1 Waldrechtliche Ausnahmbewilligung / Rodungsbewilligung

Im Kanton Solothurn müssen für den Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau insgesamt 15'544 m² Wald gerodet werden, davon 14'976 m² temporär für den Bau eines Umgehungsgerinnes im Schönenwerder Schachen und 568 m² definitiv für den Bau einer neuen Dotierturbine beim Wehr Schönenwerd.

Weitere 1'382 m² Wald müssen im Kanton Aargau definitiv gerodet werden, so dass die Rodungsfläche für das Gesamtprojekt total 16'926 m² beträgt, davon 14'976 m² temporär und 1'950 m² definitiv (Stand Rodungsgesuche: 23.10.2013, rev. 19.08.2014 Kt. AG bzw. 17.09.2014 Kt. SO).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Zweckentfremdungen von Waldareal stellen Rodungen im Sinne von Art. 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung

überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 WaG).

Nach Art. 7 Abs. 1 WaG ist für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Baum- und Straucharten Realersatz zu leisten. Unter bestimmten Voraussetzungen können anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden oder kann gar gänzlich auf den Rodungersatz verzichtet werden (Art. 7 Abs. 2 und 3 WaG).

Als Rodungersatz für die Rodungen im Kanton Solothurn werden für die temporären Rodungen ein flächengleicher Realersatz an Ort und Stelle und für die definitiven Rodungen eine Ersatzaufforstung im Ausmass von 4'720 m² in gleicher Gegend in unmittelbarer Nähe zu den Rodungsflächen angeboten. Dadurch übertrifft im Kanton Solothurn der Rodungersatz flächenmässig die Rodungsflächen um 4'152 m² („Ersatzaufforstungsüberschuss“).

Nach Art. 8 Abs. 3 WaG kann dieser Ersatzaufforstungsüberschuss als Realersatz für andere Rodungsvorhaben anerkannt werden.

Laut Angaben der Gesuchstellerin stimmen die betroffenen Wald- und Grundeigentümer dem Rodungsvorhaben zu. Allerdings lag zum Zeitpunkt der Genehmigung des vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplanes noch nicht von allen Wald- und Grundeigentümern die schriftliche Zustimmung zum Rodungsvorhaben vor.

Im Rahmen der Anhörung zum Rodungsgesuch hat das BAFU in seiner Stellungnahme vom 23. September 2014 keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben unter der Voraussetzung, dass die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Aarau in den kantonalen Richtplänen AG und SO zum Zeitpunkt der Rodungsbewilligung als Festsetzung genehmigt ist.

Die zuständige kantonale Fachstelle hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung, soweit diese das Kantonsgebiet Solothurn betrifft, gegeben sind:

- Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG): Die Versorgung der Bevölkerung mit Strom ist Teil der Grundversorgung. Sie entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
- Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG): Das neue Umgehungsgerinne und die neue Dotierturbine sind aufgrund des Zweckes, den sie erfüllen sollen, sowie aufgrund der bestehenden Bauten und Anlagen des Kraftwerks Aarau, dem Flussverlauf der Aare und der Ausdehnung des Siedlungsgebietes auf die geplanten Standorte im Wald angewiesen. Damit ist die relative Standortgebundenheit für das Rodungsvorhaben gegeben.
- Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG): Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/2061 vom 12. November 2013 wurde das Vorhaben „Konzessionserneuerung Kraftwerk Aarau (Planquadrat K4/L4)“ in den kantonalen Richtplan (Abstimmungskategorie Festsetzung) aufgenommen. Zusammen mit der Genehmigung des zugehörigen Erschliessungs- und Gestaltungsplanes, die gleichzeitig mit Erteilung der Rodungsbewilligung erfolgt, sind damit die raumplanerischen Voraussetzungen sachlich erfüllt.
- Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG): Gegen die Rodung sprechen weder Gründe wie Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr, noch hat die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge, die mit dem Umweltrecht nicht vereinbar sind. Bei Berücksichtigung der

im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vorgesehenen Massnahmen führt die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt.

- Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG): Die Rodungen und der Rodungersatz zerstören keine besonders schützenswerten Waldstandorte oder Pflanzengesellschaften bzw. die geplanten Rodungersatzmassnahmen mit standortgerechten Baum- und Straucharten in Kombination mit der Schaffung eines Umgehungsgewässers im Wald als Lebensraum für Fische und Amphibien führen zu einer Aufwertung der betroffenen Waldstandorte. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung getragen.
- Rodungersatz (Art. 7 WaG): Der Rodungersatz für die Rodungen im Kanton Solothurn erfolgt mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Realersatz an Ort und Stelle und durch eine Ersatzaufforstung in gleicher Gegend in unmittelbarer Nähe zu den Rodungsflächen. Flächenmässig übertrifft der Rodungersatz die Rodungsfläche. Damit genügt der Rodungersatz Art. 7 WaG.
- Ausgleich (Art. 9 WaG): Nach Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass durch Rodungsbewilligungen entstehende erhebliche Vorteile, die nicht nach Art. 5 RPG erfasst werden, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11) für Rodungsvorhaben eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Abgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben mit den Eingangsgrössen „Kommerzielles Interesse“ = C und „Rodungsfläche“ > 5'000 m² auf Fr. 7.-- pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist mit Erteilung der Schlagbewilligung geschuldet.

2.4.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) bedürfen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. Im Kanton Solothurn muss mit der Wehrsanierung und den Aufwertungsmassnahmen in die Aare, den Oberwasserkanal und ihre Ufer eingegriffen werden. Diese Eingriffe sind notwendig, um das Wehr sanieren zu können und die Lebensräume am und in der Aare sowie den Oberwasserkanal aufzuwerten. Die fischereirechtliche Bewilligung kann mit dem vorliegenden Beschluss erteilt werden.

2.4.3 Entfernen von Ufervegetation und Beanspruchung des Gewässerraums der Aare

Für die vorgesehenen Massnahmen muss Ufervegetation im Sinne von Art. 21 des Bundesgesetzes über den Natur und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) entfernt werden und/oder die Massnahmen erfolgen im Gewässerraum der Aare nach Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG i.V.m. § 32 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) für die Entfernung von Ufervegetation sind vorliegend erfüllt, zumal die vorgesehenen Massnahmen als im Sinne von Art. 41c Abs. 1 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegend zu beurteilen sind. Damit ergibt sich gleichzeitig, dass für die Beanspruchung des Gewässerraums als solche keine Ausnahmegewilligung erforderlich ist.

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 2 NHG gilt für die Beseitigung von Ufervegetation im Umfang wie sie in den unter Ziffer 1.1 aufgeführten Plänen mit Genehmigungsinhalt ausgewiesen ist.

2.4.4 Gewässerschutz- und wasserrechtliche Bewilligungen / Ausnahmegewilligungen

Im Kanton Solothurn bedingen folgende Teilprojekte einen dauerhaften Einbau unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW) sowie teilweise eine Grundwasserabsenkung im Gewässerschutzbereich Au:

- die Sanierung der Wehranlage;
- der Neubau des Dotierkraftwerkes;
- das Umgehungsgewässer im Schönenwerder Schachen;
- der Weiher und der Amphibienteich im Grien.

Sie bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. b und c GWBA sowie teilweise einer Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV. Da die Detailplanungen für diese Bauwerke noch ausstehen, können die entsprechenden kantonalen Nebenbewilligungen erst nachlaufend erteilt werden. Dem Amt für Umwelt (AfU) sind zu gegebener Zeit und nach vorheriger Rücksprache rechtzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche einzureichen.

2.4.5 Übrige Nebenbewilligungen

Alle übrigen Nebenbewilligungen, welche keiner öffentlichen Auflage bedürfen und keinen Koordinationsbedarf aufweisen, sind in nachlaufenden Verfahren zu erteilen.

2.5 Die prozessualen Voraussetzungen für die materielle Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen aufliegenden Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG i.V.m. § 69 lit. c PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (vgl. § 69 lit. d PBG). Im dargestellten Sinne ist nur zur Einsprache berechtigt (legitimiert), wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit vom Projekt mehr betroffen ist als irgendein Bürger.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau“ sind daher in erster Linie Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe der Kraftwerksanlagen oder der vorgesehenen ökologischen Aufwertungsmassnahmen wohnen und dadurch Nachteile zu gewärtigen haben; desgleichen mit ihrem Eigentum betroffene Grundeigentümer. In diesem Sinne ist die Legitimation zur Einsprache, also die Befugnis, Einsprache zu erheben, in jedem einzelnen Fall (siehe nachfolgend Ziffer 2.6) zu prüfen.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem USG oder dem NHG handelt (vgl. diesbezüglich das bundesrätliche Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht zur Einsprache legitimiert sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (vgl. § 16 Abs. 2 PBG). Ferner können Vereine und Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss nach seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl Mitglieder müssen betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Sämtliche Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden, sodass – soweit die Legitimation gegeben ist – darauf einzutreten ist.

Betreffend Verfahrenskosten gilt generell: Das Einspracheverfahren ist kostenlos [vgl. § 37 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; BGS 124.11)]. Ebenso wenig werden Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt (vgl. § 39 VRG e contrario).

Dort, wo sich Einsprachen gleichzeitig oder teilweise gegen das Konzessionsgesuch richten, wird bei deren Behandlung darauf hingewiesen. Die formelle und materielle Koordination des Nutzungsplanverfahrens mit dem Konzessionsverfahren wird dadurch sichergestellt, dass der Regierungsrat, der über die Nutzungspläne und die dagegen gerichteten Einsprachen befindet, gleichzeitig dem Kantonsrat Antrag zur Konzessionserteilung und Behandlung der diesbezüglichen Einsprachen stellt.

Im Kanton Aargau ist der Regierungsrat sowohl für die Projektgenehmigung und die Einsprachenentscheide wie auch für die Konzessionserteilung zuständig. Diese werden ihm gleichzeitig zum Entscheid vorgelegt.

Im vorliegenden Regierungsratsbeschluss werden die Einsprachen nur dann respektive nur soweit behandelt, als sie ausschliesslich oder zumindest auch den Kanton Solothurn betreffen.

2.6 Behandlung der Einsprachen

2.6.1 Einsprache Nr. 1 (Einwohnergemeinde Schönenwerd)

a. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die von ihr im Mitwirkungsverfahren gemachten Anregungen grösstenteils aufgenommen worden sind. Einzig die Forderung nach mehr Parkplätzen wurde nicht berücksichtigt. Deshalb verweist der Gemeinderat noch einmal auf seine Stellungnahme vom März 2013, worin er festgehalten hat, dass für die Nutzer des Naherholungsgebietes zwingend genügend und geeignete Parkplätze zu erstellen sind. Der Gemeinderat schlägt dafür zwei Standorte vor:

- Variante 1: 10 Parkplätze – komplett neue Erstellung inkl. Rodung des Waldes der Bürgergemeinde Schönenwerd.
- Variante 2: 10 Parkplätze – wobei 5 bestehende Parkplätze von der ARA Schönenwerd über das Wochenende zur Benutzung freigegeben und weitere 5 Parkplätze in der näheren Umgebung neu erstellt werden müssten.

Ferner wünscht der Gemeinderat, dass auch Überlegungen zu einer Beleuchtung des Spazierweges ab den neuen Parkplätzen bis zum Stauwehr gemacht werden. Eine weitere mögliche Aufwertung des ganzen Naherholungsgebietes sieht er in einer Befestigung der Hälfte der Strassenbreite des Hechtenweges ab der Firma SRS bis zum Stauwehr (Rollerblade-Rundkurs).

b. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd ist Eigentümerin verschiedener Strassen und Wege sowie von Werkleitungen im Konzessionsgebiet des Wasserkraftwerkes Aarau. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert.

Am 28. Februar 2014 wurde mit Vertretern der IBAarau Kraftwerk AG, des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau und des Bau- und Justizdepartementes des Kantons Solothurn eine Einspracheverhandlung durchgeführt.

Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat ihre Einsprache mit an das Bau- und Justizdepartement/Amt für Raumplanung gerichtete schriftliche Erklärung vom 10. September 2014 vorbehaltlos und vollumfänglich zurückgezogen. Damit kann die Einsprache als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden.

2.6.2 Einsprache Nr. 2 (Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau)

a. Die Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau beantragt Folgendes:

- Monitoring: Sämtliche tief in den Grund reichenden Gebäude im Ortsteil Wöschnau sollen baldmöglichst mit entsprechenden Messstellen für ein längerfristiges Grundwasser-Monitoring ausgestattet werden.
- Hochwasserschutz: Sämtliche Sicherheitsmassnahmen bezüglich eines allfälligen Hochwassers, speziell für die kritische Zeit der Arbeiten im und am Kanal, sollen rechtzeitig geplant und sichergestellt sein.
- Koordination der Projekte SBB-Eppenbergtunnel und Hochwasserschutz: Die beiden Projekte sollen im Sinne möglichst effizienter Arbeits- und Bauabläufe koordiniert und auch auf ökonomische Belange hin geprüft werden.
- Restwasserstrecke: Eine weitere Ausdehnung des Aarelaufes in Richtung Industriestrasse müsse verhindert werden. Es seien bereits vor Baubeginn entsprechende Massnahmen zu treffen (eventuell vorgängige Ausbaggerung des Gerinnes der alten Aare für eine höhere Abflusskapazität).

b. Die Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau ist Eigentümerin verschiedener Werkleitungen, Strassen und Wege im Konzessionsgebiet des Wasserkraftwerks Aarau. Sie ist vom Vorhaben direkt betroffen und daher zur Einsprache legitimiert.

Mit Zirkularbeschluss vom 25. Februar 2014 hat der Gemeinderat Eppenber-Wöschnau einer Vereinbarung mit der IBAarau Kraftwerk AG zugestimmt und gleichzeitig den Rückzug der am 12. November 2013 erhobenen Einsprache beschlossen. Der Protokollauszug über diesen Beschluss ist dem Bau- und Justizdepartement (BJD) bereits tags darauf zur Kenntnis gebracht worden. Mit Einschreiben ans BJD vom 19. März 2014 hat die Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau den Rückzug ihrer Einsprache noch formell mitgeteilt.

Damit kann die Einsprache als durch Rückzug erledigt abgeschlossen werden.

2.6.3 Einsprachen Nr. 3 bis Nr. 10 (Umweltverbände)

a. Die Umweltverbände stellen folgende Hauptanträge:

- I. (Antrag 1 – Antrag 3): Die Konzession sei ab dem 1.1.2015 für max. 60 Jahre zu vergeben und an ändernde gesetzliche, wissenschaftliche und technische Bedingungen anpassbar auszugestalten;
- II. (Antrag 4): Beurteilung der Umweltauswirkungen anhand eines Vergleichs mit dem Referenzzustand gemäss dem Ökologischen Leitbild Aare;

- III. (Antrag 5 – Antrag 10): Bilanzierung der Projektauswirkungen auf geschützte Lebensraumtypen und Fließgewässer im Vergleich mit dem Referenzzustand und den Aufwertungen durch die Ersatzmassnahmen;
- IV.: Überarbeitung des Ersatzmassnahmensets;
- V. (IV und V: Antrag 11 – Antrag 18): Festsetzung von Zielen / Zielarten und Ausarbeitung der auf die Ziele ausgerichteten Detailplanung der einzelnen Massnahmen;
- VI. (Antrag 19 – Antrag 21): Modellierung der Fließverhältnisse im Unterwasser mittels Modell zur Optimierung der Einstiege und Lockwassermengen der Fischaufstiegs-hilfen beim Kraftwerk;
- VII. (Antrag 22 und Eventualanträge 22.1 – 22.3): Sicherstellung der Fischwanderung beim Maschinenhaus durch die Errichtung einer Fischabstiegsanlage;
- VIII. (Antrag 23 – Antrag 25): Verbesserung der Fischwanderung durch die Restwasserstrecke ins Oberwasser;
- IX. (Antrag 26 – Antrag 29 und Eventualantrag 29.1): Sicherstellung einer vollständigen Erfolgskontrolle entsprechend „best practice“;
- X. (Antrag 30 – Antrag 36): Ergänzung und Überarbeitung des Restwasserberichts;
- XI. (Antrag 37): Festlegung der definitiven Restwassermenge und der saisonalen Restwasserdotations nach einer Habitatsanalyse in der Restwasserstrecke während des Normbetriebs des KW Aarau mit der neuen Zentrale 2;
- XII. (Antrag 38 – Antrag 41): Ausweisung / Erhebung der Geschiebezufuhr ins Konzessionsgebiet und des Geschiebedurchlasses beim Wehr;
- XIII. (Antrag 42 – Antrag 43): Ausarbeitung des Erfolgskontrollekonzepts und Vorlage zur Stellungnahme;
- XIV. (Antrag 48 – Antrag 50): Verbindliche Festlegung des Einbezugs der themenspezifischen Begleitgruppen.

Hinsichtlich der Begründung der Einsprachen und der Vernehmlassung durch die IBAarau Kraftwerk AG vom 15. Januar 2014 sowie der Vernehmlassung der kantonalen Fachstellen wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

b. Bei Aqua Viva – Rheinaubund, beim Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV), beim Schweizer Vogelschutz (SVS) / BirdLife Schweiz und beim WWF-Schweiz handelt es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach USG/NHG (vgl. dazu vorstehend Ziff. 2.5). Sie sind folglich von Bundesrechts wegen zur Einsprache legitimiert. Beim Aargauischen Fischereiverband, beim Soloth. Kantonalen Fischerei-Verband, bei der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA), bei Pro Natura Solothurn sowie bei den WWF-Sektionen Aargau und Solothurn handelt es sich um kantonale Vereinigungen nach § 16 Abs. 2 PBG; auch sie sind zur Einsprache berechtigt. Auf die frist- und formgerecht eingereichten Einsprachen ist deshalb, vorbehältlich der nachfolgenden Erwägungen, einzutreten.

Die genannten Umweltverbände waren mit dem Vorschlag des BJD einverstanden, eine gemeinsame Einspracheverhandlung durchzuführen.

Diese fand am 28. Februar 2014 mit Vertretern der Umweltverbände, der IBAarau Kraftwerk AG und Vertretern der Kantone Aargau und Solothurn statt. Dabei wurden sämtliche Anträge besprochen. Die Umweltverbände konnten ihre Anliegen erläutern, die IBAarau Kraftwerk AG Fragen beantworten oder ihre Sicht darlegen und die Kantonsvertreter die kantonale Sachlage erklären. Die Umweltverbände haben sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, dass die Einsprachen gemeinsam behandelt werden.

Vor dem Hintergrund der Resultate der Einspracheverhandlung sind zu den Anträgen der Umweltverbände folgende Bemerkungen zu machen:

Konzessionsbestimmungen (Antrag 1 – Antrag 3): Der Inhalt einzelner Konzessionsbestimmungen (Beginn der Konzession, Dauer etc.) wie auch die Frage, ob der Konzessionsentwurf öffentlich aufzulegen ist (vgl. Antrag 3), betreffen das Konzessionsverfahren und sind in dieses zu verweisen; entsprechend ist im vorliegenden Verfahren auf die Anträge 1 – 3 nicht einzutreten.

Umweltverträglichkeitsbericht (Antrag 4 – Antrag 7): Zum Antrag 4 (i.V.m. den Anträgen 30, 33 und 36), dass die Umweltauswirkungen im Vergleich mit dem Ausgangszustand / Referenzzustand nach dem Leitbild Aare zur beurteilen sind, ist Folgendes festzuhalten:

Im Rahmen der UVP muss der Ausgangszustand vor Errichtung einer Anlage dargestellt werden (vgl. Art. 10b Abs. 2 lit. a USG). Weil die Konzessionserneuerung eines Kraftwerks an die gleichen Bedingungen geknüpft ist wie eine Neuanlage und weil auf eine Neukonzessionierung kein Rechtsanspruch besteht, wird im UVP-Handbuch (BAFU, 2009) empfohlen, als Ausgangszustand für die UVP den vom Vorhaben noch nicht beeinflussten Umweltzustand mit seinen natürlichen Standortmerkmalen und seinen damals bestehenden Vorbelastungen anzunehmen. Als Referenz- und massgebender Ausgangszustand gilt demnach die Situation vor dem Kraftwerksbau (also vor 1874, als mit dem Bau des Werkkanals begonnen wurde). Diese Definition des Referenzzustandes stützt sich unter anderem auf Bundesgerichtsentscheide ab, in denen diese Fragestellung Bestandteil der Erwägungen ist (vgl. BGE 119 Ib 254 / Urteil 1A.104/2001 vom 15. März 2002 / Urteil 1A.170/2003 vom 27. August 2004). Auch der Bundesrat hat diese Definition in seiner Stellungnahme zu einer von Nationalrat Albert Röstli am 26. November 2013 eingereichten Motion bestätigt.

Durch den Bau des Wasserkraftwerks, die Ausdehnung von Siedlungsflächen, den Bau von Industrieanlagen und Verkehrswegen, durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und durch den Erholungsdruck wurde dieser Ausgangszustand im Verlaufe des 20. Jahrhunderts stark verändert. Mitverursacht haben diese Veränderungen sowohl Akteure im Konzessionsperimeter als auch solche in grosser Distanz zum Kraftwerkprojekt (z.B.: Reduktion des natürlichen Geschiebetriebes durch oberliegende Wasserkraftwerke). Dadurch ist die Tier- und Pflanzenwelt in den letzten Jahren und Jahrzehnten im Gebiet stark verarmt. Insbesondere anspruchsvolle terrestrische Rote-Listen-Arten sind stark zurückgegangen oder verschwunden.

Weil die Kenntnisse über den Zustand der Umwelt um 1870 räumlich und thematisch lückenhaft sind und die damals verwendeten Erhebungsmethoden mit der heute gängigen Praxis nicht vergleichbar sind, lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens - bezogen auf diesen Ausgangszustand in der zweiten Hälfte des vorletzten Jahrhunderts - nur in groben Zügen darstellen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist es deshalb sinnvoll, wenn im UVB auf eine Darstellung des (mutmasslichen) Zustandes um das Jahr 1870 als Ausgangs- bzw. Referenzzustand verzichtet und stattdessen vielmehr der Ist-Zustand differenziert dargestellt wird.

Die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn haben im Rahmen ihrer Beurteilung diesem nur mangelhaft bekannten Ausgangszustand trotzdem Rechnung getragen: Sie haben mit einer spezifisch für die Wasserkraftwerkprojekte an der Aare entwickelten Methodik abgeschätzt, ob die vorgeschlagenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen die Auswir-

kungen des Projektes - bezogen auf den Zustand vor dem Kraftwerksbau - zu kompensieren vermögen. Gemäss ihrer Abschätzung ist dies der Fall, reichen die vorgeschlagenen Massnahmen aus, um die Auswirkungen des Projektes zu kompensieren.

Ausgehend vom Ist-Zustand haben die Umweltschutzfachstellen zudem überprüft, ob das heute vorhandene ökologische Potenzial des Gebietes durch das Projekt in genügendem Ausmass genutzt wird, um Verbesserungen für die Natur zu erzielen. Sie gelangen zum Schluss, dass es mit den im Projekt vorgesehenen Massnahmen gelingt, einen wesentlichen Teil der Aufwertungsvorschläge aus dem ökologischen Leitbild Aare Olten bis Aarau aufzugreifen und umzusetzen.

Aus den dargelegten Gründen ist ein Vergleich mit einem nicht mehr hinreichend rekonstruierbaren Zustand um das Jahr 1870 als Referenzzustand nicht sinnvoll. Antrag 4 der Einsprache ist deshalb abzuweisen.

Zu den Anträgen werden folgende Bemerkungen gemacht:

Zu Antrag 5: Die Erhöhung des Stauziels um 6 cm hat keine messbaren Auswirkungen auf die aquatischen Lebensräume im oberen Bereich des Stauraums. Der Regierungsrat schliesst sich der entsprechenden Argumentation im Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen an. Antrag 5 der Einsprache ist deshalb abzuweisen.

Zu Antrag 6: Die Erfassung der Makrozoobenthosfauna erfolgt für die Aare kantonsübergreifend vom Bielersee bis zum Rhein (Kantone Bern, Solothurn, Aargau). Dabei haben die Erfahrungen der Kantone gezeigt, dass die Besiedelung der Aare mit Makrozoobenthos lokal sehr stark variiert und trotz gleichzeitiger Berücksichtigung der Faktoren Wasserqualität, Wasserführung, Ökomorphologie, jahreszeitliche Schwankungen etc. sehr schwer zu interpretieren ist. Deshalb eignet sich die Makrozoobenthosfauna nur sehr eingeschränkt, um den Ist-Zustand eines Gewässers zu charakterisieren. Vögel wiederum sind sehr mobil; sie sind für die Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Kraftwerks bzw. der aquatischen Lebensräume ebenfalls keine geeigneten Indikatoren. Aus diesen Gründen ist Antrag 6 der Einsprache abzuweisen.

Zu Antrag 7: Die Artenlisten der Stichprobenflächen liegen vor und können eingesehen werden. Sie sind im Gefolge der Einsprachenverhandlung angefordert, beigebracht und den Einsprechern zur Kenntnis gebracht worden. Antrag 7 kann damit als zwischenzeitlich gegenstandslos geworden abgeschrieben werden.

Zu den Anträgen 8 - 17: Weil eine Neukonzessionierung verfahrensrechtlich dem Neubau eines Kraftwerks gleichkommt, ist der Bedarf an Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen grundsätzlich am naturräumlichen Zustand vor Erteilung der ersten Konzession zu messen. Der massgebende Referenz- respektive Vergleichszustand ist demnach grundsätzlich der Zustand der Aare vor dem Kraftwerksbau. Unter den Erwägungen zu Antrag 4 wird aufgezeigt, wie mit diesem Zustand bzw. dieser Vorgabe umgegangen wurde. Weitergehende Erläuterungen dazu finden sich im Beurteilungsbericht der Umweltschutzfachstellen (siehe Kapitel 2.3). Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Kanton Solothurn einem spezialisierten Fachbüro den Auftrag erteilt, eine Methodik für die entsprechende Bilanzierung auszuarbeiten. Diese wird im Anhang II der definitiven Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen eingehend dargestellt. Eine Bilanzierung der Projektauswirkungen und eine Bewertung der Ersatzmassnahmen liegen somit vor und umfassen alle schützenswerten Lebensräume. Der Regierungsrat schliesst sich der Meinung der Umweltschutzfachstellen an, dass sich mit der erwähnten Methodik die vorgeschlagenen Massnahmen sinnvoll in einen Bezug zum Ausgangs- bzw. Referenzzustand setzen lassen. Daraus ergibt sich, dass die Vorgaben der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erfüllt sind, keine zusätzlichen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen notwendig sind und keine Massnahmen aus der Bilanzierung gestrichen werden müssen. Im Übrigen soll in der Konzession den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt werden, bei veränderten Verhältnissen oder im öf-

fentlichen Interesse weitere Auflagen zu erlassen. Insofern sind die Anträge 8 bis 17 teilweise gutzuheissen; im Übrigen sind sie abzuweisen.

Zur Besucherlenkung (Antrag 18) ist Folgendes festzuhalten: Der Aareraum ist ein wichtiger Erholungsraum, und der diesbezügliche Nutzungsdruck ist zweifellos hoch. Zudem werden die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen das Gebiet auch für die Erholungsnutzung noch attraktiver machen. Eine Besucherlenkung ist indessen nicht Aufgabe der IBAarau Kraftwerk AG. Sie ist vielmehr eine regionale Aufgabe, welche mit dem Agglomerationsprogramm anzugehen sein wird. Die Besucherlenkung ist folglich nicht Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanung. Auf Antrag 18 ist somit nicht einzutreten.

Die Anträge 19 - 22 zum Fischeauf- und abstieg beim im Kanton Aargau gelegenen Maschinenhaus bilden nicht Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanung. Sie werden durch die zuständigen Behörden des Kantons Aargau zu behandeln sein. Insofern ist auf die Anträge 19 - 22 im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht einzutreten.

Zum Fischeauf- und abstieg beim Wehr (Anträge 23 – 24) sind folgende Bemerkungen zu machen: Aufgrund des neuen Dotierkraftwerkes muss der Mündungsbereich des bestehenden, gut funktionierenden Rauhgerinne-Beckenpasses, der mit $0.6 \text{ m}^3/\text{s}$ dotiert ist, angepasst werden. Es sind zwei Einstiege geplant, von denen jeweils nur einer in Betrieb sein wird (in Abhängigkeit vom Wasserstand). Für die Auffindbarkeit der Fischwanderhilfe beim Wehr ist es wichtig, dass bei der Detailplanung den neuen Strömungsverhältnissen Rechnung getragen wird. So sind Optionen vorzusehen, dass auch nach der Inbetriebnahme der neuen Dotierturbine die Auffindbarkeit des Fischpasses verbessert werden kann. Ein wesentlicher Aspekt stellt diesbezüglich das zukünftige Wehrregime dar. Die Wassermengen, welche die Leistung / das Schluckvermögen der Dotierturbine übersteigen, müssen sowohl hinsichtlich des Feststofftransports als auch der Lockströmung optimiert werden. Damit Anpassungen - gestützt auf praktische Erfahrungen in der Betriebsphase - vorgenommen werden können, sieht die Gesuchstellerin eine Erfolgskontrolle vor. Zudem soll eine Auflage in die Konzession aufgenommen werden, wonach die Konzessionärin verpflichtet ist, zum Schutze der Fische alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen und geeignete Einrichtungen zu erstellen und diese bei Bedarf zu verbessern. Ferner sollen die zuständigen Behörden zulasten der Konzessionärin Anpassungen an den jeweiligen Stand der Technik und der Gesetzgebung verfügen können. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch Massnahmen für den Fischabstieg beim Wehr. Den Anliegen der Einsprecher wird somit Rechnung getragen. Die Anträge 23 und 24 sind folglich im beschriebenen Umfang gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

Zur Fischwanderung in der Restwasserstrecke (Antrag 25) ist Folgendes festzuhalten: Mit der Erfolgskontrolle, welche für die Projekte Hochwasserschutz und Revitalisierung Aare, Olten – Aarau und die Konzessionserneuerungen der Kraftwerke Aarau und Gösigen gemeinsam durchgeführt wird, soll auch die Durchwanderbarkeit der Restwasserstrecke überprüft werden. Dazu wird – auf Anordnung der beiden Fischereifachstellen der Kantone Aargau und Solothurn – mit anerkannten Methoden die Passierbarkeit der Restwasserstrecke für die Zielarten Äsche, Barbe und weitere Fischarten untersucht werden. Die Barbe hat ähnliche Lebensraumsprüche wie die Nase, eignet sich aber aufgrund ihres (noch) häufigeren Vorkommens besser als Zielart; zumal bei der Nase viele Fragen über deren Verschwinden noch unbeantwortet sind. Im Übrigen ist die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe in der Restwasserstrecke gewährleistet. Antrag 25 ist somit abzuweisen.

Zur Anbindung/Revitalisierung des Erzbaches (Antrag 26) sind folgende Bemerkungen zu machen: Der neu entstehende naturnahe Bachabschnitt ist im Mündungsbereich an die Sohle des Oberwasserkanals angeschlossen. Die Sohlenneigung im untersten Abschnitt ist mit 10.3 % zwar relativ hoch, das Wasserspiegel- und Energieliniengefälle wegen des Einstaus des Oberwasserkanals aber kleiner als 2.5 %. Mit dieser Ausgestaltung stellt diese Revitalisierungsmassnahme die Wanderung (insbesondere Laichwanderung für Forellen) grundsätzlich sicher und verbessert

damit die heute gegebene Qualität des Gewässerlebensraums. Damit das Gewässer als optimales Laich- und Jungfischhabitat funktionieren kann, soll in der Detailplanung der Strömungs- und Tiefenvariabilität besondere Beachtung geschenkt werden. Antrag 26 ist somit abzuweisen.

Zum Thema Erfolgskontrolle (Anträge 27 – 29) sind folgende Bemerkungen zu machen: Wie in den Ausführungen zur Fischwanderung in der Restwasserstrecke bereits festgestellt, wird eine Erfolgskontrolle über alle drei laufenden grossen Projekt an der Aare durchgeführt. Zudem soll, wie ebenfalls bereits erwähnt (vgl. die Bemerkungen zum Fischauf- und abstieg), in die Konzession eine Auflage aufgenommen werden, wonach die Behörden zulasten der Konzessionärin Anpassungen an den jeweiligen Stand der Technik und der Gesetzgebung verfügen können. Den Anliegen der Einsprecher wird somit gebührend Rechnung getragen. Weitergehende Massnahmen wären unverhältnismässig. Die Anträge 27 – 29 sind damit im Sinne der vorstehenden Ausführungen teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

Zum Thema Restwassermenge / Dotierregime (Anträge 30 – 37) ist vorab Folgendes festzuhalten: Aufgrund der Einsprachenverhandlung vom 28. Februar 2014 haben die Kantone von der Gesuchstellerin ergänzende Angaben zum Restwasserbericht verlangt. Diese sind am 14. August 2014 eingegangen und den Umweltverbänden tags darauf zur Kenntnis gebracht worden.

Zu Antrag 30: Auf die Frage des massgebenden Referenzzustandes wird bereits bei der Behandlung von Antrag 4 vertieft eingegangen. Dabei hat sich der Vergleich der vorgesehenen Aufwertungsmassnahmen mit einem differenziert dargestellten Ist-Zustand als sinnvoll herausgestellt. Antrag 30 ist somit abzuweisen.

Zu Antrag 31: Die Bedeutung der Aare als Landschaftselement ist zwar im Restwasserbericht knapp dargestellt. An der Gesamtbeurteilung, dass die Auswirkungen auf die Landschaft gering sind, ändert dies indessen nichts. Antrag 31 ist somit abzuweisen.

Zu Antrag 32: Die Bestimmung der Abflussmenge Q_{347} ist im Technischen Bericht dargelegt. Antrag 32 ist als erledigt bzw. gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Zu Antrag 33: Die heutigen Abflussmengen in der Aare, die Abflussmengen in der Restwasserstrecke, die Anzahl Tage mit Wehrüberfall und die Ganglinien der Tagesmittelwerte sind im Restwasserbericht dargestellt. Antrag 33 ist als erledigt bzw. gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Zu Antrag 34: Dieser Antrag bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens, sondern des Konzessionsverfahrens. Er ist deshalb in dieses zu verweisen. Entsprechend ist im vorliegenden Verfahren nicht darauf einzutreten.

Zu Antrag 35: Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind mit den ergänzenden Angaben der IBAarau Kraftwerk AG in deren Eingabe vom 14. August 2014 ausgewiesen. Antrag 35 ist folglich als erledigt und mithin gegenstandslos geworden abzuschreiben.

Zu Antrag 36: Die saisonal abgestuften Restwassermengen wurden in einer umfassenden Interessenabwägung bestimmt. Bei einer Neukonzessionierung wird in einem ersten Schritt das Minimum - basierend auf der Abflussmenge Q_{347} - berechnet. Bei Kraftwerken an der Aare beträgt das Minimum $10 \text{ m}^3/\text{s}$ (vgl. Art. 31 Abs. 1 GSchG). In einem zweiten Schritt muss die minimale Restwassermenge erhöht werden, wenn die Anforderungen nach Art. 31 Abs. 2 GSchG nicht erfüllt sind und nicht durch andere Massnahmen erfüllt werden können. Die IBAarau Kraftwerk AG hat mit dem Restwasserbericht und den ergänzenden Angaben vom 14. August 2014 nachgewiesen, dass mit den vorgesehenen Restwassermengen die Wasserqualität trotz der Wasserentnahme und bestehender Abwassereinleitungen eingehalten werden kann, die Trinkwassergewinnung im erforderlichen Ausmass weiterhin möglich sein wird, der Wasserhaushalt landwirtschaftlich genutzter Böden nicht wesentlich beeinträchtigt wird, seltene Lebensräume und

Lebensgemeinschaften (Wasser- und Uferlebensräume) erhalten werden und die erforderliche Wassertiefe für die freie Fischwanderung gewährleistet werden kann. Modellberechnungen des Fachbüros Aquarius haben gezeigt, dass für die Laichplätze der Barben die optimale Abflussmenge bei der Mindestrestwassermenge von 10 m³/s liegt [Aquarius (2010): Fachbericht C.2 zur Konzessionserneuerung Kraftwerk Gösgen]. Für die sauerstoffreiches, kühles Wasser bevorzugenden Fische wie Äschen oder Bachforellen ist eine erhöhte Restwassermenge von Vorteil [Aquatica (2013): Fachbericht Gewässerökologie und Fische, Beilage zur UVB Hauptuntersuchung Erneuerung Kraftwerk Aarau]. Das Fachbüro Aquarius hat - bei stärkerer Gewichtung der Laichplätze für Äsche sowie der Lebensraumansprüche juveniler Fische - für die Restwasserstrecke des Kraftwerks Gösgen ein saisonal abgestuftes Regime von 12/15/20 m³/s empfohlen. Im vorliegenden Fall liegen jedoch keine Gründe vor, dass allein schon gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GSchG die (nach Abs. 1) berechnete Restwassermenge erhöht werden müsste. In einem dritten Schritt sodann sind - nämlich im Hinblick auf die nach Art. 33 Abs. 1 - 3 GSchG gebotene Interessenabwägung - die Auswirkungen auf die Energieproduktion darzulegen (vgl. Art. 33 Abs. 4 GSchG). Mit den ergänzenden Angaben vom 14. August 2014 hat die IBAarau Kraftwerk AG die Auswirkungen unterschiedlich grosser Wasserentnahmen auf die Herstellung von elektrischer Energie und deren Kosten gegenüber dem Restwasserbericht präzisiert. Im vierten Schritt schliesslich ist die bereits angesprochene umfassende Interessenabwägung nach Art. 33 Abs. 1 bis 3 GSchG vorzunehmen. Diese erfolgte für die Konzessionserneuerung des Kraftwerks Aarau nicht losgelöst, sondern im Vergleich mit der Konzessionserneuerung des Kraftwerks Gösgen. Die beiden Kraftwerke sind insofern vergleichbar, als die Aare zwischen Olten und Aarau vergleichbare Abflussmengen aufweist. Dies, weil auf dieser Strecke keine nennenswerten Zuflüsse oder Wasserentnahmen vorhanden sind. Die Resultate aus den Untersuchungen zur Gewässerökologie und zu den Fischen zum Kraftwerk Aarau und zum Kraftwerk Gösgen wurden somit für die Interessenabwägung vergleichend beigezogen. Dabei stellte sich heraus, dass ein saisonal abgestuftes Restwasserregime von 15/20/25 m³/s sowohl den Interessen für die Wasserentnahme für die Energieerzeugung als auch der Bedeutung der Aare als Landschaftselement, als Lebensraum der davon abhängigen Tier- und Pflanzenwelt, der Erhaltung von Wasserqualität und Grundwasserhaushalt angemessen Rechnung trägt. Gegenüber dem heutigen Regime (und den Vorgaben von Art. 31 Abs. 1 GSchG) von durchgehend 10 m³/s sind die wirtschaftlichen Interessen bei Einführung des beantragten Regimes wie folgt betroffen: Produktionsverlust von 1.01 GWh pro Jahr, Ertragseinbusse von 74'000.00 Franken pro Jahr. In ökologischer Hinsicht sind demgegenüber folgende Veränderungen bzw. Verbesserung zu erwarten: Erhöhung der Strömungsgeschwindigkeit im freifliessenden Bereich von < 0.8 m/s auf < 1.6 m/s und im eingestauten Bereich von < 0.4 m/s auf < 0.7 m/s. In Bezug auf die Fischpopulation profitieren kieslaichende Arten und Arten, die eine schnelle Strömung bevorzugen, von einer Erhöhung der Restwassermenge. In den übrigen Parametern wie Austausch mit Grundwasser, Geschiebe, benetzte Flächen, Wassertemperatur und -qualität sind keine oder nur geringe Verbesserung zu erwarten. Eine weitere Erhöhung der Restwassermenge auf 30/35/40 m³/s (Regime Kraftwerk Rüchlig) führte zu einem weiteren Produktionsverlust von 2.24 GWh/a pro Jahr oder 1.8 % gegenüber dem beantragten Regime. Daraus resultierte eine zusätzliche Ertragseinbusse von 553'000.00 Franken pro Jahr oder 6.11 % gegenüber dem favorisierten Regime bei Beibehaltung der Grösse des beantragten Dotierkraftwerks. Weitere Folgen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit wären der Verlust wertvoller Bandenergie im zukünftigen Energiemix sowie hohe betriebliche und wirtschaftliche Risiken. Das deutlich vergrösserte Einlaufbauwerk wäre der Verlandung und ungünstigen Anströmung ausgesetzt. Mit dem Bau einer grösseren Dotierturbine für die erhöhte Restwassermenge müsste das funktionierende Umgehungsgerinne verlegt (neu gebaut) werden. Dies führte zu einer Kostensteigerung von rund 7 Mio. Franken. Demgegenüber hätte die Erhöhung der Restwassermenge voraussichtlich keine nennenswerten Vorteile für Auen, Fauna, Flora. Die Restwasserstrecke und ihre Lebensräume stehen nicht unter einem besonderen Schutz bzw. sind nicht in einem Inventar mit Objekten von nationaler Bedeutung verzeichnet. Den einzelnen geringen allfälligen ökologischen oder landschaftlichen Verbesserungen kommt kein hohes Gewicht zu. Demgegenüber sind die Produktionseinbussen und die zusätzlichen betrieblichen Kosten und Risiken gewichtig. Weitergehende Massnahmen als das vorgeschlagene Mindestrestwasserregime erweisen sich deshalb als unverhältnismässig. Die Situation lässt sich nicht

mit dem Kraftwerk Rüchlig vergleichen. Dort liegt das Dotierkraftwerk der Restwasserstrecke ungefähr auf Höhe des Kraftwerks und das Wehr weist einen viel geringeren Gefällsverlust im Vergleich zum Kraftwerk auf als beim vorliegenden Kraftwerk. Die Konzessionärin des Kraftwerks Rüchlig hat aus einer betriebswirtschaftlichen Gesamtbilanzierung heraus das festgelegte Mindestrestwasserregime selber vorgeschlagen. Antrag 36 ist somit abzuweisen.

Zu Antrag 37: Die Restwassermenge muss in der Konzession verbindlich festgelegt werden. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil der Gesamtinteressenabwägung und ist insbesondere für die Dimensionierung des Dotierwasserkraftwerkes massgebend. Sie kann nicht erst im Verlaufe der Betriebsphase bestimmt werden. Antrag 37 ist somit abzuweisen.

Zum Geschiebehaushalt (Anträge 38 - 41) sind folgende Bemerkungen zu machen: Der Geschiebehaushalt der Aare wird aktuell durch die strategische Planung der Kantone Aargau, Bern und Solothurn zur Sanierung des Geschiebehaushalts grossräumig untersucht. Darin werden auch die anlagenbedingten wesentlichen Beeinträchtigungen erfasst und bewertet sowie die Machbarkeit von Sanierungsmassnahmen geprüft. Mit dem übergeordneten Vorgehen kann auch sichergestellt werden, dass die von den Kantonen generell geplanten Sanierungsmassnahmen unter Berücksichtigung ihres ökologischen Potenzials und Ihrer Verhältnismässigkeit priorisiert und im Einzugsgebiet bzw. Gewässersystem aufeinander abgestimmt werden können.

Weitergehende Untersuchungen zum Geschiebetrieb sind daher im Rahmen der Neukonzessionierung nicht zweckmässig. Dem Anliegen einer Verbesserung des Geschiebehaushaltes der Aare wird aber insofern Rechnung getragen, als die Kraftwerksbetreiberin in der Konzession verpflichtet wird, das in die Konzessionsstrecke eingetragene Geschiebe weiterzugeben. Mit dem geplanten Lenkungsbauwerk für die Ableitung des Geschiebes in die Restwasserstrecke kann der Geschiebeeintrag in den Oberwasserkanal reduziert und die Weitergabe des Geschiebes deutlich verbessert werden. Dies steht im Einklang mit der angenommenen, künftigen Geschiebezufuhr von ca. 3'000 m³ pro Jahr, der Geschiebetransportkapazität der Aare im betreffenden Abschnitt sowie den Anforderungen bzgl. Hochwasserschutz.

Aus den dargelegten Gründen sind die Anträge 38 - 41 abzuweisen.

Zur Erfolgskontrolle (Anträge 42 - 45) sind folgende Bemerkungen zu machen:

Im Umweltverträglichkeitsbericht schlägt die IBAarau Kraftwerk AG ein projektspezifisches Monitoring vor, das sich einerseits auf die Bauphase, andererseits auf einzelne Anlageteile (z.B.: Fischpässe) konzentriert.

Auf dem Aareabschnitt zwischen Olten und Aarau wird in den kommenden Jahren, neben dem Wasserkraftwerk Aarau, auch das Wasserkraftwerk Gösigen neu konzessioniert und das Hochwasser- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten bis Aarau, realisiert. Die Kantone Solothurn und Aargau haben in Zusammenarbeit mit den drei Projektanten und in Absprache mit den Umweltverbänden eine projektübergreifende Erfolgskontrolle für den Aare-Abschnitt Olten bis Aarau erarbeitet und in einem Konzept-Bericht dargestellt (Amt für Umwelt, 2014: Konzept Erfolgskontrolle Aare, Olten bis Aarau. ARGE AareErfolg. 12. Mai 2014). Ziel dieser Erfolgskontrolle ist es, mit einem Vorher-Nachher-Vergleich zu überprüfen, ob sich die vorgesehenen Massnahmen auch tatsächlich positiv auf die Qualität der Lebensräume auswirken. Falls die erwarteten Ziele nicht erreicht werden, sind Optimierungen notwendig.

Das Konzept der Erfolgskontrolle sieht vor, an neun Untersuchungsstrecken insgesamt 12 Indikatoren zu erfassen. Die Auswahl dieser Strecken orientiert sich an den Massnahmen der drei Aareprojekte. Damit werden mit der Erfolgskontrolle die nötigen Grundlagen für allenfalls notwendige Verbesserungen einzelner Massnahmen erfasst. Die Basiserhebung (Ausgangszustand vor Beginn der Bauarbeiten) erfolgt im Jahr 2014. Verschiedene Messungen sind in diesem

Zusammenhang bereits durchgeführt worden. Die erste Erfolgskontrolle ist ca. 5 Jahre nach Bauende und die zweite ca. 10 Jahre nach Bauende vorgesehen.

Den Anliegen der Einsprecher wird mit der Erfolgskontrolle Rechnung getragen. Die Anträge 42 – 45 sind folglich im Sinne der Erwägungen teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

Zu den Neophyten (Anträge 46 und 47) sind folgende Bemerkungen zu machen:

Es besteht die Gefahr, dass bei Erdbewegungen Pflanzenteile von Neophyten (Samen, Wurzelteile) ins Wasser gelangen und so flussabwärts verschleppt werden. Weitere Ausbreitungspfade sind Bodenmaterial, das abtransportiert wird, sowie Pflanzenteile, die an Baumaschinen und Rädern von Fahrzeugen verschleppt werden. Um die Gefährdung durch Neophyten zu minimieren, sieht der Umweltverträglichkeitsbericht fünf Massnahmen vor. Eine der vorgesehenen Massnahmen liegt unter anderem darin, alle Flächen vor Baubeginn auf das Vorkommen von Neophyten zu untersuchen, wie dies von den Einsprechern gefordert wird.

Sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase muss ein Pflegeplan ausgearbeitet werden, der auch Aussagen zum Umgang mit Neophyten zu enthalten hat. Dieser Plan ist vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Betriebsphase den zuständigen kantonalen Stellen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Anträge 46 und 47 sind damit im Sinne der Erwägungen gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

Zu den Anträgen 48 - 50 (Begleitgruppe) sind folgende Bemerkungen zu machen: Die Kantone Aargau und Solothurn sehen vor, dass für die Umsetzung der technischen Massnahmen, der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie der Aufwertungsmassnahmen für die Erholungsnutzung – wie bereits bei den Vorbereitungsarbeiten – eine Begleitgruppe eingesetzt wird. Die Begleitgruppe hat eine beratende Funktion. Die Massnahmen, welche im Kanton Solothurn mit der Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung und im Kanton Aargau mit der Projektgenehmigung durch den Regierungsrat in der Form von Auflagen verbindlich angeordnet werden, sind zwingend umzusetzen und können von der Begleitgruppe nicht wieder in Frage gestellt werden. Die Umweltverbände werden in die Begleitgruppe einbezogen. Es wird ihnen freistehen, wen sie in die Begleitgruppe delegieren.

Die Anträge 48 - 50 sind im erwähnten Sinne gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

2.7 Gesamtbeurteilung

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen:

Das Projekt zur Konzessionserneuerung und zum Ausbau des Kraftwerks Aarau ist begründet und liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Anregungen aus der Bevölkerung wurden, soweit möglich, im Projekt berücksichtigt. Das Nutzungsplanverfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der Anträge der kantonalen Umweltfachstellen und des BAFU umweltverträglich. Es ist mit (im Dispositiv zu formulierenden) Auflagen zu genehmigen. Den Nutzungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

3. **Beschluss**

Gestützt auf die Erwägungen, §§ 15 ff., § 68 f. und § 134 PBG, §§ 2, 3, 56^{bis} und §§ 27 und § 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) sowie die Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73):

- 3.1 Die Nutzungsplanung „Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau“ (unter Ziff. 1.1 aufgelistete Pläne mit Genehmigungsinhalt) wird unter folgenden Bedingungen und mit folgenden Präzisierungen respektive Auflagen genehmigt:
- Die Genehmigung der Pläne steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kantonsrat des Kantons Solothurn die zugehörige Konzession erteilt, diese durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Bau- und Justizdepartement in Kraft gesetzt wird.
 - Die Genehmigung der Pläne steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Regierungsrat des Kantons Aargau das Gesamtprojekt genehmigt, die zugehörige Konzession erteilt, diese durch die Konzessionärin vorbehaltlos angenommen und in der Folge vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt in Kraft gesetzt wird.
 - Die Genehmigung der Pläne steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und den Kantonen Solothurn und Aargau über die Nichtausübung des Heimfallsrechts bei Beendigung der bisherigen Konzessionen sowie die dafür zu leistende Entschädigung allseitig unterzeichnet vorliegt.
 - Die Pläne werden mit den Änderungen/Ergänzungen im vorliegenden Verfahren gemäss den vorstehenden Erwägungen genehmigt (von Amtes wegen vorgenommene Änderungen/Ergänzungen und solche aus der Behandlung der Einsprachen).
 - Integrierender Bestandteil der Genehmigung bilden insbesondere die Massnahmen aufgrund der Anträge 1 bis 14 des Beurteilungsberichtes der Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn vom 26. September 2014 (Anhang A).
- 3.2 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
- Waldrechtliche Ausnahmebewilligung / Rodungsbewilligung (nach Ziffer 2.4.1 / Anhang B) unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Bewilligungsinhaberin bis zum Beginn der Rodungsarbeiten die schriftlichen Zustimmungserklärungen der betroffenen Wald- und Grundeigentümer nachreicht.
 - Fischereirechtliche Bewilligung (nach Ziffer 2.4.2 / Anhang C).
 - Naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung (nach Ziffer 2.4.3 / Anhang D).
- 3.3 Die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung wird auf Fr. 7.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt. Sie wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung.
- 3.4 Vorbehalten bleiben folgende Bewilligungen:
- Separate Bewilligungen in nachlaufenden Verfahren (nach Ziffer 2.4.4 und Ziffer 2.4.5), für welche kein Koordinationsbedarf besteht.

- 3.5 Die Einsprache Nr. 1 der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird zufolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle des Regierungsrats abgeschrieben.
- 3.6 Die Einsprache Nr. 2 der Einwohnergemeinde Eppenbergr-Wöschnau wird zufolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle des Regierungsrats abgeschrieben.
- 3.7 Über die Einsprachen Nr. 3 von WWF-Sektion Aargau, WWF-Sektion Solothurn und WWF Schweiz, Nr. 4 von SVS/Birdlife Schweiz und BirdLife Aargau, Nr. 5 von Aqua Viva – Rheinaubund, Nr. 6 von Pro Natura Solothurn, Nr. 7 vom Aargauischen Fischereiverband, Nr. 8 vom Soloth. Kantonalen Fischerei-Verband, Nr. 9 vom Schweizerischen Fischerei-Verband (SFV) und Nr. 10 der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA) wird wie folgt befunden:
- 3.7.1 Auf die Anträge 1, 2, 3, 18, 19, 20, 21, 22 und 34 wird nicht eingetreten. Dabei wird die Beurteilung der Anträge 1, 2, 3 und 34 ins Konzessionsverfahren verwiesen.
- 3.7.2 Die Anträge 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 23, 24, 27, 28, 29, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und im Übrigen abgewiesen.
- 3.7.3 Die Anträge 4, 5, 6, 25, 26, 30, 31, 36, 37, 38, 39, 40 und 41 werden abgewiesen.
- 3.7.4 Die Anträge 7, 32, 33 und 35 werden als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrats abgeschrieben.
- 3.8 Kosten werden im Einspracheverfahren keine erhoben, Parteientschädigungen keine zugesprochen bzw. auferlegt.
- 3.9 Das im Erschliessungs- und Gestaltungsplan für die technischen Massnahmen und die ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen ausgeschiedene Areal untersteht der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 PBG.
- 3.10 Den genehmigten Nutzungsplänen kommt im Sinne von § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.11 Das Bau- und Justizdepartement legt den Bericht über die Umweltverträglichkeit, die Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn mit den integrierten Stellungnahmen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) vom 23. Mai 2013 und vom 23. September 2014 sowie den Entscheid, soweit er die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung betrifft, zur Einsichtnahme vom 27. Oktober 2014 bis und mit 5. November 2014 öffentlich auf.
- 3.12 Über die drei Projekte im gleichen Perimeter, d.h. das vorliegende Projekt zur Konzessionserneuerung und zum Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau, das Projekt zur Konzessionserneuerung des Wasserkraftwerks Gösigen und das Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Aare, Olten – Aarau, wird eine koordinierte Erfolgskontrolle durchgeführt. Der Kostenanteil der IBAarau Kraftwerk AG wird auf 25 % festgelegt.
- 3.13 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.14 Für die Genehmigung der vorliegenden Planung ist der IBAarau Kraftwerk AG eine Gebühr von Fr. 15'000.00 aufzuerlegen (vgl. § 64 GT), für die vorgenommene Umweltverträglichkeitsprüfung eine solche von Fr. 75'000.00 (vgl. § 56^{bis} Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 GT), für die Rodungsbewilligung eine Gebühr von Fr. 5'000.00 (vgl. § 27 GT) sowie für die fischereirechtliche Bewilligung eine Gebühr Fr. 10'000.00 (vgl. § 28^{bis} GT). Die Publikationskosten betragen total Fr. 2'490.00.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, einzureichen.

Kostenrechnung

IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, Postfach, 5001 Aarau

Genehmigungsgebühr:	Fr. 15'000.00	(4210000 / 80561)
Gebühr für Umweltverträglichkeitsprüfung:	Fr. 75'000.00	(4210001 / 007 / 80049)
Gebühr für die Rodungsbewilligung	Fr. 5'000.00	(4210000 / 80942)
Gebühr für die fischereirechtliche Bewilligung	Fr. 10'000.00	(4210000 / 81287)
Publikationskosten:	Fr. 2'490.00	(2130000 / KST 2130)
	<u>Fr. 107'490.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Beilagen

- Anhang A: Definitive Beurteilung durch die Umweltschutzfachstellen der Kantone Aargau und Solothurn
- Anhang B: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung / Rodungsbewilligung
- Anhang C: Fischereirechtliche Bewilligung
- Anhang D: Naturschutzrechtliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (re)

Amt für Raumplanung (RG) (3), mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Amt für Umwelt (5), mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4), Abteilung Wald, mit 1 genehmigtem Dossier und zusätzlich 4 genehmigten Rodungsdossiers (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt (BAFU), 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. SO-Nr. ROD2012-014; Kopie Rodungsgesuch wurde bereits i.R. der Anhörung zugestellt)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Energie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Rechtsabteilung, Sektion 2, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, Sektion Gewässernutzung, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Gemeindepräsidium Eppenber-Wöschnau, Gemeindehaus, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenber-Wöschnau, mit 1 genehmigtem Dossier (später) **(Einschreiben)**

Gemeindepräsidium Erlinsbach SO, Dorfplatz 1, Postfach, 5015 Erlinsbach SO, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen, mit 1 genehmigtem Dossier (später)

Gemeindepräsidium Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd, mit 1 genehmigtem Dossier (später) **(Einschreiben)**

Stadtrat Aarau, Rathausgasse 1, 5000 Aarau

Gemeinderat Erlinsbach AG, Zentrum Rössli, Postfach, 5018 Erlinsbach AG

Bürgergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**

Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, Höhefeldstrasse 103, 5012 Schönenwerd **(Einschreiben)**

Aqua Viva – Rheinaubund, Weinsteig, 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen **(Einschreiben)**

BirdLife Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**

WWF Aargau, Pfrundweg 14, 5000 Aarau **(Einschreiben)**

WWF Solothurn, Postfach 838, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Pro Natura Solothurn, Florastrasse 2, Postfach 1326, 4502 Solothurn **(Einschreiben)**

Aargauischer Fischereiverband, c/o Hans Brauchli, Präsident, Höchiweg 2, 5332 Rekingen **(Einschreiben)**

Soloth. Kantonaler Fischerei-Verband, c/o Marco Vescovi, Präsident, Dr. Probststrasse 10, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare, ASA, Postfach 102, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, Postfach, 5001 Aarau, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Regierungsrat: Einwohnergemeinden Eppenbergl-Wöschnau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Schönenwerd: Genehmigung der Nutzungspläne zum Projekt „Konzessionserneuerung und Ausbau Wasserkraftwerk Aarau“ unter Vorbehalt.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstellen in der Zeit vom 27. Oktober 2014 bis und mit 5. November 2014 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb der oben erwähnten Auflagefrist gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt (Rubrik Regierungsrat): Erlinsbach SO, Schönenwerd: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung nach § 11 Abs. 2 Kantonale Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) [Rodungsgesuch Nr. ROD2012-014]

Der IBAarau Kraftwerk AG, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für den Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) insgesamt 15'544 m² Wald zu roden, davon 568 m² als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Schönenwerd Nrn. 730, 901 und 1379 (Koord. ca. 642'968 / 248'056, 643'268 / 248'348 und 643'340 / 248'276) und ist befristet bis 31. Dezember 2019.

Die Bewilligungsinhaberin hat für die Rodungen Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG (SR 921.0) zu leisten: für die temporären Rodungen durch flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch eine Ersatzaufforstung im Ausmass von 4'720 m² in der gleichen Gegend auf Parzelle GB Erlinsbach SO Nr. 15 (Koord. ca. 643'890 / 248'730). Der Rodungersatz ist bis ein Jahr nach Bauabschluss beziehungsweise bis spätestens 31. Dezember 2020 auszuführen.

[Regierungsratsbeschluss vom 20. Oktober 2014]